

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

MITARBEITER-MERKBLATT DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT IN PRAXEN

EINFÜHRUNG

Im Rahmen von Erhebung, Verwaltung und Verwertung von Patientendaten sind stets die davon untrennbaren Grundsätze der **ärztlichen Schweigepflicht** zu beachten. Diese stellen ein hohes Rechtsgut im Individualinteresse des Patienten dar, dessen Durchbrechung nur in gesetzlich vorgesehenen Fallkonstellationen sowie in konkreten Einzelfällen gestattet ist, in denen übergeordnete Gesichtspunkte dem Schutz der Intimsphäre des Patienten vorgehen.

Neben den Bestimmungen des **Strafgesetzbuches (StGB)**, der **Berufsordnungen** von Ärzten und Zahnärzten sowie des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** sind die Vorschriften des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** zu beachten, da es sich bei den Patientendaten um schützenswerte patientenbezogene Daten handelt. Dies gilt insbesondere für die Datenerhebung und deren Übermittlung.

Der Einsatz von EDV in der Praxis stellt weitaus höhere Anforderungen als der im privaten Gebrauch. Deshalb sind beim beruflichen Einsatz in der Praxis aus strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Gründen besondere Schutzvorkehrungen erforderlich.

I SCHWEIGEPFLICHT

RECHTSGRUNDLAGEN DER ÄRZTLICHEN SCHWEIGEPFLICHT

Nach der Bestimmung des **§ 203 Abs. 1 StGB** sind Ärzte/Zahnärzte verpflichtet, über das zu schweigen, was sie über ihre Patienten erfahren haben oder ihnen von ihren Patienten anvertraut worden ist. Die Strafnorm bestimmt, dass derjenige, „*der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ... offenbart, das ihm als Arzt/Zahnarzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist*“, bestraft wird.

Dem Arzt/Zahnarzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihm zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (**§ 203 Abs. 3 StGB**). Daneben bestimmt **§ 9 der Muster-Berufsordnung (MBO-Ärzte)**, dass derjenige, der als Arzt/Zahnarzt gegen die Schweigepflicht verstößt, berufsrechtswidrig handelt.

ADRESSATEN DER SCHWEIGEPFLICHT

Der **strafrechtlichen** und **berufsrechtlichen** Schweigepflicht unterliegen neben den Ärzten/Zahnärzten auch die Angehörigen der nichtärztlichen Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung, z. B. nichtärztliche Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz, Arzt-/Zahnarthelferinnen, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Masseur, Krankengymnasten und medizinisch-technische Assistenten („berufsmäßig tätige Gehilfen“ von Ärzten/Zahnärzten) sowie die „*Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind*“ (**§ 203 Abs. 3 StGB**), nicht z. B. jedoch das Reinigungspersonal der Praxis oder des Krankenhauses.

Nicht erforderlich ist, dass der Betreffende zum Arzt/Zahnarzt in einem Arbeitsverhältnis steht oder in anderer Weise ihm gegenüber weisungsgebunden ist.

Zu den **berufsmäßig tätigen Gehilfen** des Krankenhausarztes gehören die Angestellten der Krankenhausverwaltung, wenn sie eine im unmittelbaren Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung stehende Tätigkeit ausüben. Dies trifft beispielsweise für Mitarbeiter zu, die mit der Erfassung von Patientendaten zu Abrechnungszwecken betraut sind.

Zum Kreis der **zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen** gehören neben Auszubildenden Arzt-/Zahnarthelferinnen, Schwesternschülerinnen, aber auch Medizinstudenten, Pharmulanten und Absolventen des praktischen Jahres.

REICHWEITE DER SCHWEIGEPFLICHT

Was beinhaltet die Schweigepflicht?

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst Tatsachen und Umstände, die nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein – bei Berücksichtigung seiner persönlichen Situation – sachlich begründetes Interesse hat.

Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse wird bereits für den **Namen** des Patienten sowie die Tatsache angenommen, dass dieser **überhaupt einen Arzt/Zahnarzt konsultiert** hat.

Wem gegenüber gilt die Schweigepflicht?

Die ärztliche Schweigepflicht ist grundsätzlich auch gegenüber **anderen Ärzten/Zahnärzten** zu beachten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch gegenüber **Familienangehörigen** des Patienten sowie gegenüber den eigenen Familienangehörigen. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber **Minderjährigen** und hängt von deren Einsichtsfähigkeit ab.

Gilt die Schweigepflicht über den Tod hinaus?

Die Schweigepflicht dauert **über den Tod** des Patienten **hinaus**. Nach dem Tod des Patienten können dessen Angehörige den Arzt/Zahnarzt nicht wirksam von der Schweigepflicht entbinden. Die Erteilung von Auskünften an Erben, Angehörige oder Dritte oder die Herausgabe von Patientenunterlagen Verstorbener verstößt also gegen die ärztliche Schweigepflicht, es sei denn, der Arzt/Zahnarzt kommt zu dem Ergebnis, dass die Offenbarung des Patientengeheimnisses im sogenannten **mutmaßlichen Interesse** des Verstorbenen ist.

UMGANG MIT DER SCHWEIGEPFLICHT – VORGABEN



Alle Tatsachen, die Ihnen in Ausübung oder aus Anlass Ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit. D. h., dass Sie diese Informationen nicht an eigene Angehörige, Angehörige von Patienten oder andere fremde Personen weitergeben dürfen.

Die Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auf

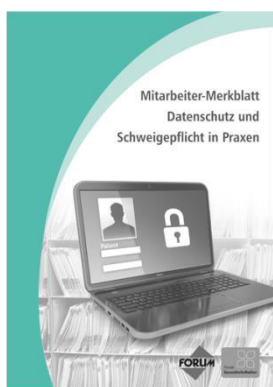
- Patientendaten (einschließlich Namen, Krankheitsangaben, persönliche Verhältnisse usw.)
- interne Praxis-/Klinikverhältnisse
- persönliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse der Praxis/Klinik

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht Familienangehörige ein und gilt auch gegenüber Personen, die von der betreffenden Tatsache Kenntnis erlangt haben.

Die Verschwiegenheit besteht

- während des Arbeitsverhältnisses
- nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- nach dem Tod des Patienten

Bestellmöglichkeiten



Mitarbeiter-Merkblatt Datenschutz und Schweigepflicht in Praxen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5748>**